

benen Zeitpunkt. Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Technischen Universität München eingegangen ist, exmatrikuliert. Dem Antrag ist die dem Gaststudierenden bei der Immatrikulation ausgehändigte Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 1 beizulegen.

(3) Ein Gaststudierender muß ferner unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG und kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BayHSchG vor Ablauf des laufenden Semesters von Amts wegen exmatrikuliert werden.

§ 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

D) Schlußvorschrift

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 23. November 1988 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. März 1989 Nr. III/3 - 6/59.603.

München, den 23. März 1989

Der Präsident:

Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger

Diese Satzung wurde am 23. März 1989 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. März 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 1989.

KWMBI II 1989 S. 147

221021.0153 WK

Fünfte Satz zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 20. März 1989

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399), erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBl II, S. 250), zuletzt geändert durch § 20 der Satzung vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Begriff „ordentlicher Studierender“ durch den Begriff „Student“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „84“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird der Passus „Art. 2 Abs. 1 und 2 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350)“, durch den Passus „Art. 86 Abs. 4 BayHSchG“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird der Passus „unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.
5. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegten Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe werden auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften angerechnet.“
6. In § 5 Abs. 4 wird „69 Abs. 5“ durch „80 Abs. 6“ und die Zahl „9“ jeweils durch die Zahl „17“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 8 wird die Zahl „37“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erstmal“ gestrichen.
10. In § 10 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Zitat „§ 3“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „nach § 16 Abs. 3“ gestrichen.
12. § 18 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestandenen Prüfungsfächer; müßte danach der Prüfungsteilnehmer in der zweiten Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung ablegen, ist die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Februar 1989 und der mit Schreiben vom 8. März 1989 Nr. III/4 - 6/10.739 erteilten Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Augsburg, den 20. März 1989

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 1989 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 1989 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 1989.

KWMBI II 1989 S. 152